



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Ortsbeirat Münchholzhausen	0625/17 - I/201
----------------------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

**Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge
Prüfungsauftrag**

Anlage/n:

Text:

Der Magistrat wird beauftragt, dass Für und Wider einer möglichen Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge für die Stadt Wetzlar zu prüfen. Das Ergebnis soll der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.10.2017 vorgelegt werden.

Sofern die Expertise/Ressourcen hierzu nicht innerhalb der Verwaltung vorliegen, soll eine externe Beratungsfirma unterstützend beauftragt werden. Hierfür notwendige Haushaltsmittel sind bis zu einer Summe von 10.000,00 Euro bereitzustellen, sofern sich höhere Kosten abzeichnen, soll der Finanz- und Wirtschaftsausschuss über einen höheren Mittelbedarf befinden.

Wetzlar, den 06.06.2017

gez. Dieter Steinruck
Stellv. Ortsvorsteher

Begründung:

Am 16.05.2017 fand die Anliegerversammlung zur grundhaften Erneuerung der Wetzlarer Straße und eines Teils der Rechtenbacher Straße in Wetzlar-Münchholzhausen statt. Die seither im Raum stehenden, teils horrenden für einzelne Anlieger (Privatpersonen) zu tragenden Straßenbeiträge (z.B. 38.000,00 Euro, 40.000,00 Euro, 60.000,00 Euro) haben den Ortsbeirat Münchholzhausen dazu veranlasst, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Die Mitglieder des Ortsbeirates sind sich darüber einig, dass die (voraussichtlich) durch die einzelnen Anlieger zu tragenden Straßenbeiträge in vielen Fällen nicht mehr zumutbar und unangemessen erscheinen. Die voraussichtlichen Beiträge gehen in vielen Fällen an die Grenze des wirtschaftlich leistbaren und in einigen Fällen auch darüber hinaus. Daher ist es angezeigt, über alternative Lösungen oder Wege nachzudenken, die "Spitzenbelastungen" vermeiden und/oder deutlich abmildern.

Unter anderem können in der aktuellen Straßenbeitragssatzung z.B. Besonderheiten, etwa historische Grundstücksgrößen und -nutzungen etc., keine hinreichende Berücksichtigung finden, so dass Gerechtigkeitsdefizite im Vergleich zu anderen innerörtlichen Wohnlagen gegeben sein können.